

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
Fontainengraben 150, 53123 Bonn

- Auftraggeber -

und

_____, vertreten durch _____

- Auftragnehmerin -

wird unter der Vertragsnummer 1/ZIII4/GH356 (SAP-Nr. ...) ¹ des Auftraggebers folgende Rahmenvereinbarung über die Regeneration der Absenkbrunnen am Dienstsitz Berlin geschlossen:

1 Vertragsgrundlagen

Für die Durchführung des Vertrags gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist:

1. die Vereinbarungen dieses Vertrags,
2. die Leistungsbeschreibung,
3. die Material- und Leistungsliste,
4. *Fragen-/Antwortenkatalog*²,
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B,
6. soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg),
7. das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
8. das Angebot der Auftragnehmerin vom TT.MM.JJJJ,
9. die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorstehend aufgeführten leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile und die Regelungen in diesem Vertrag gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung.

¹ Die SAP-Nummer dient der Zuordnung des Vertrags. Sie wird erst nach Zuschlagserteilung generiert und ist im Schriftverkehr zwingend anzugeben.

² Der Fragen-/Antwortenkatalog wird aus den Hinweisblättern erstellt (Antworten auf Fragen vor Angebotsabgabe). Trifft dies nicht zu wird die Eintragung gelöscht.

Sollten sich zwischen den Vertragsbestandteilen tatsächliche oder scheinbare Widersprüche zeigen, ist der Vertrag zunächst auszulegen. Bleiben danach Widersprüche, so gilt im Zweifel die konkretere Leistungsbeschreibung vor der weniger konkreten oder lückenhaften. Wenn dies zu keinem Ergebnis führt, gelten zunächst die nachfolgenden Vereinbarungen in diesem Vertrag und danach die Vertragsbestandteile in einer der vorstehenden Reihenfolge entsprechenden Rangfolge. Im Übrigen gelten die nicht leistungsbeschreibenden Vertragsbestandteile nachrangig zu den Regelungen in diesem Vertrag und untereinander in einer der vorstehenden Reihenfolge entsprechenden Rangfolge.

2 Leistungen der Auftragnehmerin

2.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen auszuführen.

2.2 Zusätzliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und können daher nur dann beauftragt werden, wenn sie mit einer Änderungsvereinbarung ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrags geworden sind.

3 Nebenpflicht der Auftragnehmerin

3.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.

3.2 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten.

4 Entsorgung / Verwertung

4.1 Die Entsorgung der im Rahmen der Leistungsausführung anfallenden Abfälle obliegt der Auftragnehmerin. Sie wird hierbei alle einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie die darauf beruhenden Durchführungsvorschriften in der jeweils gültigen

Fassung einhalten, in ihrem Rahmen alle Vorgaben des Auftraggebers beachten und den Auftraggeber, soweit dieser wegen einer Rechtsverletzung der Auftragnehmerin in Anspruch genommen wird, von der Haftung freistellen.

4.2 Die Auftragnehmerin übernimmt die Funktion der Erzeugerin sowie der Besitzerin der Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW-/AbfG).

4.3 Der zuständige Beauftragte des Auftraggebers hat das Recht, sich über den gesamten Entsorgungsprozess der Auftragnehmerin für bei der Leistungserbringung anfallende Abfälle zu informieren, Einblick in alle zugehörigen Unterlagen zu nehmen und bei Feststellung von Abweichungen von einschlägigen Rechtsvorschriften die nötigen Korrekturen zu verlangen.

5 Auftragserteilung und Abwicklung

5.1 Die Leistungen der Auftragnehmerin werden durch in Textform erteilte Einzelaufträge des Auftraggebers in Anspruch genommen.

5.2 Durch diese Rahmenvereinbarung wird eine Verpflichtung des Auftraggebers, Einzelaufträge zu erteilen, nicht begründet.

5.3 Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Sobald die Auftragnehmerin einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 13 InsO gestellt hat, bedarf es der Bestätigung jedes Einzelauftrages durch den im jeweiligen Stadium des Insolvenzverfahrens Berechtigten.

5.4 Ein durch die Überschreitung des vereinbarten Termins eingetretener Verzug der Auftragnehmerin bleibt unberührt, soweit in § 5 Nr. 2 VOL/B nichts anderes bestimmt ist.

6 Sicherheit

6.1 Die von der Auftragnehmerin in den Liegenschaften des Auftraggebers zur Durchführung des Vertrags eingesetzten Mitarbeiter haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat.

6.2 Die Auftragnehmerin wird ihr Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen zu informieren.

6.3 Der Zugang zur Liegenschaft des Auftraggebers ist nur mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument möglich (Passwechselverfahren). Personen mit einer Staatsangehörigkeit

gemäß der Staatenliste im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)³ erhalten keinen Zugang zur Liegenschaft und sind nicht einzusetzen.

6.4 Abweichend von Nr. 4.1. (1) 3 Absatz 2 ZVB/BMVg verpflichtet sich die Auftragnehmerin, den Forderungen der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde und des Auftraggebers hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nachzukommen und hierbei auf deren Verlangen insbesondere bestimmte Personen von der Vertragsdurchführung fernzuhalten.

7 Vergütung und Abrechnung

7.1 Für die Leistungen der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag werden Marktpreise gemäß § 4 VO/PR 30/53 vereinbart.

7.2 Die Leistungen werden auf Grundlage der in der Material- und Leistungsliste angegebenen Preise abgerechnet und durch Zahlung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung inkl. der zahlungsbegründenden Unterlagen auf dem X-Rechnungsportal des Bundes abgewickelt.

7.3 *Auf die zu zahlenden Beträge gewährt die Auftragnehmerin ein Skonto in Höhe von v. H., wenn die Zahlungen innerhalb von Tagen, in Höhe von v. H., wenn die Zahlungen innerhalb von Tagen nach Eingang Rechnung im X-Rechnungsportal des Bundes geleistet werden.*⁴

7.4 Die Abrechnung von zeitabhängigen Positionen erfolgt nach Stundenverrechnungssätzen. Angefangene Stunden werden zur nächsten vollen Viertelstunde aufgerundet. Der Stundenverrechnungssatz ist im entsprechenden Verhältnis abzurechnen.

7.5 Rechnungen sind grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats nach Erfüllung der Leistungsverpflichtung als elektronische Rechnung (E-Rechnung) über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform auf die Leitweg-ID 991-05320-02 einzureichen. Die Bestellnummer⁵ ist zwingend im Feld BT-013 einzutragen. Nr. 17.1 Satz 3 ZVB BMVg gilt nicht.

7.6 Wird in der E-Rechnung keine Bestellnummer angegeben oder nicht im vorgegebenen Datenfeld eingetragen ist der Auftraggeber zur Zurückweisung der Rechnung berechtigt, sofern er die Bestellnummer nicht selbst der Rechnung zuordnet. In diesem Fall beginnt die Frist

³ Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen

⁴ Wird nach den Angaben im Angebot angepasst. Wird kein Skonto gewährt entfällt dieser Absatz.

⁵ Wird nach Vertragsschluss ergänzt.

nach Ziffer 7.2 bzw. 7.3 am Tag der Zuordnung der Bestellnummer durch den Auftraggeber.

7.7 Zahlungsbegründende Unterlagen sind mit der elektronischen Rechnung einzureichen.

7.8 Rechnungen, die nicht elektronisch nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung Bund-RechV) gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

7.9 Mit der Vergütung gemäß Ziffer 7.2 sind die gemäß der der Material- und Leistungsliste und Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen einschließlich etwaiger Nebenkosten und/oder Forderungen für Leistungen Dritter (Fremdleistungen) abgegolten. Hierzu gehören insbesondere auch Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Tage-/Übernachtungsgelder, Reinigungskosten etc. An-/Abfahrts- und Pausenzeiten werden nicht vergütet.

Nicht zu den Leistungen Dritter gehören Gebühren und Auslagen für einzuholenden Genehmigungen. Diese werden gegen Nachweis erstattet. Die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen ist nicht zulässig.

7.10 Mit der Vergütung gemäß Ziff. 7.2 ebenfalls abgegolten sind das Vorhalten und die Verwendung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsmittel, Geräte, Hilfsmittel etc.

7.11 Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages bei dem Zahlungsinstitut des Bundesministeriums der Verteidigung.

7.12 Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, der Auftragnehmerin über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung um weniger als fünf Euro geändert wurde.

7.13 Den Preisen gem. Ziffer 7.2 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

8 Preisanpassungen

8.1 Die Preise nach Ziff. 7.2 sind in den ersten zwei Vertragsjahren unveränderbar. Frühestens zum Beginn des dritten und des vierten Vertragsjahrs kann die Auftragnehmerin eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise verlangen. Die Anzeige muss spätestens dreißig Kalendertage vor Ablauf des zweiten Vertragsjahrs bzw. folgenden Vertragsjahrs beim Auftraggeber per Post oder E-Mail eingehen. Es zählt der Posteingangsstempel des Auftraggebers oder das Eingangsdatum der E-Mail.

8.2 Die Auftragnehmerin kann die Anpassung nur anhand der prozentualen Tarifabschlüsse oder der prozentualen Erhöhung des Mindestlohns verlangen, sofern sie nachweist, dass sie der Tarifbindung unterliegt oder den Mindestlohn für die im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Betriebsangehörigen bezahlt. Die Erhöhung ist auf fünfzig Prozent der vorgeannten Prozentsätze begrenzt.

8.3 Trifft Ziffer 8.2 nicht zu kann die Auftragnehmerin anstelle der Regelung der Ziffer 8.2 die Anpassung der Preise im gleichen prozentualen Verhältnis verlangen, wenn dadurch der Abstand des Arbeitslohns der für diesen Vertrag eingesetzten Betriebsangehörigen zum Mindestlohn bzw. Tariflohn gleich gehalten werden soll.

8.4 In den Fällen der Ziffern 8.2 und 8.3 gilt der letzte Tarifabschluss bzw. die letzte Erhöhung des Mindestlohns vor Ablauf des zweiten bzw. dritten Vertragsjahres als Basis für das Erhöhungsverlangen. Liegt der Tarifabschluss bzw. die Erhöhung des Mindestlohns im dritten oder vierten Vertragsjahr kann die Auftragnehmerin eine Anpassung der Preise zum Stichtag des Inkrafttretens des Tarifvertrags bzw. der Erhöhung des Mindestlohns verlangen. In diesem Fall ist die Anwendung der Ziffer 8.1 zum Beginn des folgenden Vertragsjahrs nicht zulässig.

8.5 Eine negative Preisanpassung wird ausgeschlossen.

8.6 Preisanpassungen sind zwingend in Änderungsvereinbarungen festzuhalten.

9 Laufzeit/Auftragsvolumen/Kündigung

9.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung. Als Vertragsjahr gilt das Kalenderjahr.

9.2 Für jeden Brunnen können grundsätzlich 2 Leistungsabrufe pro Vertragsjahr erfolgen.

9.3 Fordert die Senatsverwaltung Berlin eine zusätzliche (dritte) Regeneration im Vertragsjahr auf Basis der Messdaten des eingeleiteten Pumpwassers, kann der Auftraggeber auch diese dritte Regeneration aus dieser Rahmenvereinbarung beauftragen.

9.4 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässige Erweiterungen des Auftragsvolumens bedürfen einer Änderungsvereinbarung.

9.5 Die Gültigkeit eines Einzelauftrags wird durch die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Einzelaufträge sind auch dann auszuführen, wenn die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung bis zur Ausführung der Leistungen ausgelaufen ist.

9.6 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grunde in Textform innerhalb einer

angemessenen Frist kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Der Betrieb der Auftragnehmerin ist nicht mehr auf die Leistungserbringung eingestellt.
- b) Verstoß der Auftragnehmerin gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften.
- c) Die Auftragnehmerin verletzt ihre Verpflichtungen zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt gegeben worden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- d) Nichteinhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (s. Ziffer 11)

10 Haftung/ Haftpflichtversicherung

10.1 Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Im Rahmen der Leistungserbringung gilt deutsches Recht, insbesondere sind die Bestimmungen zum Arbeits- und Brandschutz sowie zur Unfallverhütung zu beachten.

10.3 Die Auftragnehmerin hat sich für die Dauer der Leistungserbringung in erforderlichem und angemessenem Umfang gegen alle sich im Zusammenhang mit der Ausführung der ihr übertragenen Leistungen im Zusammenhang stehenden und von ihr übernommenen Risiken zu versichern. Die von der Auftragnehmerin abzuschließende Versicherung muss, soweit dies zu üblichen Bedingungen versicherbar ist, auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden umfassen. Die Haftpflichtversicherung muss die folgenden Deckungssummen pro Schadensfall, jährlich 2-fach maximiert, aufweisen:

- 1,5 Mio. EUR für Personenschäden und
- 1,0 Mio. EUR für Sach- und Vermögensschäden.

11 Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

11.1 Die Auftragnehmerin versichert, dass sie Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und ihre Verpflichtungen gegenüber dieser sowie gegenüber den Sozialversicherungsträgern in vollem Umfang erfüllt. Auf Verlangen des Auftraggebers wird sie dies nachweisen und eine Unbedenklichkeits- und Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen.

11.2 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihren Beschäftigten mindestens ein Mindestentgelt im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen und den von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfassten Beschäftigten mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG zu zahlen.

11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen) des Personals der Auftragnehmerin zu prüfen. Dazu verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Unterlagen dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für das Personal der Auftragnehmerin.

12 Unteraufträge

12.1. Die Leistungen sind durch die Auftragnehmerin zu erbringen. Die Einbindung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Dieser ist zu keiner Zeit verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen.

12.2. Werden Unterauftragnehmer bereits im Angebot benannt, gilt Ziff. 12.1 nicht.

12.3. Für den Austausch bereits benannter oder genehmigter Unterauftragnehmer gilt der Genehmigungsvorhalt gem. Ziff. 12.1.

13 Werbung / Referenzen

13.1. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen öffentlich zugänglichen wie auch ihren internen Veröffentlichungsmedien auf diesen Vertrag oder den Auftraggeber hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu diesem Vertrag oder dem Auftraggeber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und sind zuvor in Textform vorzulegen. Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen.

13.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diesen Vertrag nicht in ihren Referenzen aufzuführen. Die Auftragnehmerin kann in Textform unter Angabe der Gründe eine Genehmigung des Auftraggebers beantragen. Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen.

14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt dann diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit der Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.1 der ZVB BMVg mit Ausnahme der Zulässigkeit der Textform gem. § 126b BGB. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Parteien unterschriebenen Änderungsvereinbarung. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

15.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.

15.3 Der ausschließliche Gerichtsstand ist Bonn.

15.4 Auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist nur deutsches Recht anwendbar.

Bonn,
Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag

(Auftragnehmerin)

Unterschrift / Stempel⁶

Unterschrift / Stempel⁶

⁶ Erfolgt die Unterzeichnung durch eine fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur gem. Nr. 3.1 ZVB BMVg wird kein Stempelabdruck gesetzt.